

**Gesetz vom 25.10.2018,
mit dem das Kärntner Bergwachtgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Bergwachtgesetz – K-BWG, LGBl. Nr. 25/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 15 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „, in seiner jeweils geltenden Fassung“.*
2. *§ 19 Abs. 2 zweiter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*
„Der Bergwächter hat von der Erstattung der Anzeige abzusehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Der Bergwächter hat jedoch den Beanstandeten in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.“
3. *Im § 20 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006“ und wird der Verweis „,§ 84 Abs. 1 Z 4“ durch den Verweis „,§ 84 Abs. 2“ ersetzt.*
4. *Im § 20 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Verwaltungsstrafgesetzes“ die Jahreszahl „1991“ eingefügt.*
5. *Im § 20 Abs. 2 lit. f entfällt die Wortfolge „, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001“.*
6. *Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:*

**„§ 22a
Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

- a) Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2017, und
- b) Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016.“